

**Verordnung über die Berufsausbildung
zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin*)**

(Maler- und Lackiererausbildungsverordnung - MalerLackAusbV)

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinn des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.



Bundesverband
Farbe Gestaltung
Bautenschutz

Ausbildungsberuf
Maler und Lackierer und Malerin und Lackiererin
Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Gegenstand der Berufsausbildung

Struktur der Berufsausbildung

Berufsbildpositionen

Überbetriebliche Ausbildungsstätte

Gesellenprüfung

Rahmenlehrplan für die Berufsschule

Gegenstand der Berufsausbildung



Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit erlangen.

Die berufliche Handlungsfähigkeit schließt insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren ein.

Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung
 - Gestaltung und Instandhaltung,
 - Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik,
 - Kirchenmalerei und Denkmalpflege,
 - Bauten- und Korrosionsschutz oder
 - Ausbautechnik und Oberflächengestaltung sowie
3. fachrichtungsübergreifende integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Berufsbildpositionen



Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden, berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

- Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen,
- Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
- Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen,
- Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen,
- Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen,
- Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen,
- Herstellen, Bearbeiten, Beschichten, Bekleiden, Gestalten und Instandhalten von Oberflächen,
- Durchführen von Putz-, Dämm- und Trockenbauarbeiten sowie
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden.

Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der **Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung** sind:

- Gestalten von kundenorientierten Arbeitsprozessen, sowie Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben,
- Entwerfen und Umsetzen von Konzepten für die Raum- und Fassadengestaltung,
- Gestalten von Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und Beschichtungsstoffen,
- Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen sowie Bearbeiten von Bauteilen,
- Verlegen von Wand-, Decken- und Bodenbelägen sowie Bekleiden von Decken und Wänden,
- Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln,
- Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz sowie zum Brandschutz,
- Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen an Decken-, Wand- und Bodenflächen sowie
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen an Kunden.

Berufsbildpositionen



Die Berufsbildpositionen der integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

- Organisation des Ausbildungsbetriebs, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit sowie
- Digitalisierte Arbeitswelt.

Überbetriebliche Ausbildungsstätte



Die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin ist in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen.

Folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind zu ergänzen und zu vertiefen:

- im ersten Ausbildungsjahr der Berufsausbildung in zwei Wochen, nach der Anlage im Abschnitt A der Ausbildungsordnung;
- im zweiten Ausbildungsjahr der Berufsausbildung in drei Wochen, nach der Anlage im Abschnitt A der Ausbildungsordnung;
- im dritten Ausbildungsjahr der Berufsausbildung in drei Wochen, nach der Anlage im Abschnitt B, C, D, E, F der Ausbildungsordnung.

Die Ausbildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden und für jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Die Gesellenprüfung besteht aus den Teilen 1 und 2.

Teil 1 findet am Ende des vierten Ausbildungshalbjahres statt.

→ Inhalt von Teil 1

Teil 1 der Gesellenprüfung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan in den ersten vier Ausbildungshalbjahren genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Prüfungsbereich von Teil 1

Teil 1 der Gesellenprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen statt.

Im **Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen** sowie **Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen** hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufträge zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben zu planen,
2. Arbeitsplätze einzurichten, zu unterhalten und zu räumen,
3. Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrags zu planen,
4. Farb- und Materialpläne zu erstellen,
5. Untergründe zu prüfen und vorzubereiten,

Prüfungsbereich von Teil 1

6. Vorgehensweisen zur Vorbereitung, Herstellung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen zu unterscheiden,
7. Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen, ökonomischen und gestaltungstechnischen Gesichtspunkten zu unterscheiden und auszuwählen,
8. Oberflächen nach Farb- und Materialplänen in unterschiedlichen Techniken herzustellen,
9. Applikationstechniken zu beschreiben,
10. Schriften, Symbole und Ornamente zu unterscheiden und umzusetzen,
11. Muster und Werkzeugstrukturen zu unterscheiden und auszuwählen,

Prüfungsbereich von Teil 1

12. mit Gefahrstoffen umzugehen,
13. Übertragungstechniken anzuwenden,
14. Dämm- und Trockenbautechniken zu unterscheiden und anzuwenden,
15. Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen und flüssigen Stoffen herzustellen,
16. Flächen-, Material-, Zeitbedarf zu ermitteln und Kostenberechnungen durchzuführen,
17. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz durchzuführen und
18. die Vorgehensweise bei der Erstellung des Prüfungsprodukts zu beschreiben.

Der Prüfling soll ein Prüfungsprodukt erstellen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Nach der Fertigung des Prüfungsprodukts mit Dokumentation wird mit ihm ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.

- Die Prüfungszeit für das Prüfungsprodukt und für die Dokumentation beträgt 14 Stunden.
- Die Prüfungszeit für das auftragsbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 10 Minuten.
- Die Prüfungszeit für die schriftliche Bearbeitung der Aufgaben beträgt 90 Minuten.

Prüfungsteil 2 in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

→ Inhalt von Teil 2

Teil 2 der Gesellenprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung erstreckt sich auf

1. die im Ausbildungsrahmenplan, Abschnitt A, B und G genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie
2. den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

In Teil 2 der Gesellenprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Gesellenprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

Prüfungsbereiche von Teil 2

→ Teil 2 der Gesellenprüfung findet in der **Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung** in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. Ausführen eines Kundenauftrags,
2. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
3. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen,
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags

- Im Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags soll hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Art und Umfang von Kundenaufträgen zu erfassen sowie Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vorgaben zu planen und zu dokumentieren,
 2. Gestaltungskonzepte zu erstellen,
 3. Untergründe zu beurteilen und vorzubereiten,
 4. Oberflächen unter Berücksichtigung des Farb- und Gestaltungskonzepts herzustellen,

Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags

5. Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen anzufertigen und umzusetzen,
6. Oberflächen mit Mustern und Werkzeugstrukturen zu gestalten und zu gliedern,
7. Oberflächen in Stand zu halten,
8. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen,
9. Kunden Bedienungs-, Pflege- und Wartungsanleitungen zu erläutern,
10. die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe fachlich zu begründen.

Prüfungsbereich Ausführen eines Kundenauftrags

- Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm ein situatives Fachgespräch geführt.
- Die Prüfungszeit für die Arbeitsaufgabe, für die Dokumentation und das situative Fachgespräch beträgt **20 Stunden**.
Innerhalb dieser Zeit dauert das situative **Fachgespräch höchstens 15 Minuten**.

Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen

- Im Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Vorgehensweisen bei der Durchführung von Fassaden-, Raum- oder Objektgestaltungen zu unterscheiden,
 2. Arbeitsprozesse kundenorientiert zu gestalten,
 3. Ausführung von Kundenaufträgen unter Beachtung von Merkblättern, technischen Richtlinien und Normen zu planen,
 4. Stilepochen und -merkmale zu unterscheiden,

Prüfungsbereich Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen

5. Farbordnungssysteme auszuwählen und Produktinformationen zu nutzen,
6. Gestaltungsgrundlagen zu unterscheiden und bei der Erstellung von Gestaltungskonzepten zu berücksichtigen,
7. dekorative und kommunikative Gestaltungen umzusetzen.

Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

Prüfungsbereich

Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen

- Im Prüfungsbereich Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,
1. Vorgehensweisen bei Instandhaltung und dem Schutz von Bauten, Bauteilen, Räumen und Objekten zu unterscheiden,
 2. Prüfverfahren für Untergründe auszuwählen, anzuwenden und Ergebnisse der Prüfung zu bewerten und Ergebnisse zu dokumentieren,
 3. Schäden zu ermitteln und Ursachen der Schäden festzustellen und Ergebnisse der Maßnahmen zu dokumentieren,
 4. Aufmaße normgerecht zu erstellen,
 5. Verlegepläne zu erstellen,

Prüfungsbereich

Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen

6. Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen zu unterscheiden, auszuwählen und die Auswahl zu begründen,
7. Beläge zu verarbeiten,
8. Maßnahmen zum Holz- und Bauten- und sowie zum Brandschutz durchzuführen,
9. Flächen, auch unter Berücksichtigung der Energieeffizienz, in Stand zu setzen.

Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

- Im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen.
- Die Prüfungsaufgaben **müssen** praxisbezogen sein.

■ Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Gewichtung der Prüfungsbereiche

- Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung wie folgt zu gewichten:
1. Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen 30 Prozent
 2. Ausführen eines Kundenauftrags 40 Prozent
 3. Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen 10 Prozent
 4. Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen 10 Prozent
 5. Wirtschafts- und Sozialkunde 10 Prozent

Anforderungen für das Bestehen der Gesellenprüfung

- Die Gesellenprüfung in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung wie folgt bewertet worden sind:
1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
 3. im Prüfungsbereich „Ausführen eines Kundenauftrags“ mit mindestens „ausreichend“,
 4. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
 5. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Mündliche Ergänzungsprüfung

→ Der Prüfling kann in **einem** Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:

- a) Durchführen von Fassaden-, Raum- und Objektgestaltungen,
 - b) Durchführen von Instandhaltungs- und Bautenschutzmaßnahmen oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde
- wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 - wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Gesellenprüfung den Ausschlag geben kann.

Mündliche Ergänzungsprüfung

- Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in **einem einzigen** Prüfungsbereich durchgeführt werden.
- Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 Minuten dauern.
- Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Vorbemerkungen

- Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer und zur Malerin und Lackiererin abgestimmt.
- Die für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde erforderlichen Kompetenzen werden auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.2008 in der jeweils geltenden Fassung) vermittelt.
- Die Lernfelder des Rahmenlehrplanes orientieren sich an beruflichen Handlungsfeldern. Sie sind methodisch-didaktisch so umzusetzen, dass sie zur beruflichen Handlungskompetenz führen.

Übersicht über die Lernfelder

Nr	Lernfelder	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Oberflächen vorbereiten und beschichten	80 Std.		
2	Nichtmetallische Untergründe bearbeiten und beschichten	80 Std.		
3	Metallische Untergründe bearbeiten und beschichten	80 Std.		
4	Oberflächen gestalten	80 Std.		

Übersicht über die Lernfelder

Nr	Lernfelder	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
5	Überholungs- und Erneuerungsbeschichtungen ausführen		80 Std.	
6	Trockenbauelemente verarbeiten		60 Std.	
7	Putzoberflächen erstellen und in Stand setzen		60 Std.	
8	Oberflächen bekleiden und gestalten		80 Std.	

Übersicht über die Lernfelder

Nr	Lernfelder	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
9	Schutz- und Spezialbeschichtungen ausführen			80 Std.
10	Wärmedämmmaßnahmen ausführen			60 Std.
11	Fassaden beschichten und gestalten			60 Std.
12GI	Innenräume bekleiden und gestalten			80 Std.
12AO	Ausbau- und Montagearbeiten ausführen			80 Std.
12BK	Bauten- und Korrosionsschutzmaßnahmen ausführen			80 Std.
12EG	Gebäude energetisch instand setzen			80 Std.

 Danke
für Ihre Aufmerksamkeit.